

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 275/2021
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung N	09.11.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	16.11.2021

Betreff:

***Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Winnenden
- Entwurfsfeststellung***

Beschlussvorschlag:

1. Der Berichtsentwurf des Gutachtens als Grundlage zur Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts für die Stadt Winnenden vom Büro Dr. Acocella - Stadt- und Regionalplanung, mit Datum vom 25.10.2021, bildet die Grundlage für das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden (Entwurfsfassung). Der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzept wird festgestellt.
2. Der Berichtsentwurf des Gutachtens als Grundlage zur Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts für die Stadt Winnenden wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.

Begründung:

Die Stadt Winnenden hat im Juli 2020 das Büro Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung mit der Fortschreibung und Aktualisierung des bestehenden Vergnügungsstättenkonzepts beauftragt. Anlass für diese Überarbeitung ist zum einen das Auslaufen bestehender Genehmigungen in den kommenden Jahren, zum anderen die veränderte Rechtslage gegenüber dem bestehenden Konzept durch den Glücksspielstaatsvertrag der Bundesländer, das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG BW) und die seitherige Rechtsprechung.

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, werden häufig als Indikator, teilweise auch als Verursacher für einen eingesetzten bzw. einen einsetzenden Trading-Down-Prozess gewertet. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansiedlung dieser Nutzungen den Trading-Down-Prozess einleitet, verstärkt oder ob Vergnügungsstätten sich als Folge eines bereits in Gang gekommenen Trading-Down-Prozesses vermehrt in bestimmten Stadtbereichen ansiedeln. Eine räumliche Steuerung und Beschränkung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, um entsprechende negative Effekte auf bestimmte Stadtbereiche zu vermeiden, ist auf Grund einer Konzeption grundsätzlich zulässig. Daraus folgt im Umkehrschluss aber auch die planungsrechtliche Notwendigkeit, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind. Ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet wird rechtlich grundsätzlich nicht möglich sein. Eine Stadt darf keine eigene, von der Gesetzgebung abweichende Spielhallenpolitik betreiben.

Der Begriff Vergnügungsstätte gilt als Oberbegriff für verschiedene Unterarten.

Dazu zählen:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Spielbanken,
- Wettbüros,
- Diskotheken und Nachtlokale jeglicher Art sowie Festhallen,
- Varietés, Nacht- und Tanzbars, alle Tanzlokale und Tanzcafés, Stripteaselokale, Swinger-Clubs und Sexkinos einschließlich der Lokale mit Videokabinen (Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters),
- Festhallen/ Hochzeitssäle, Eventlokale und vergleichbare Einrichtungen.

Nicht dazu zählen:

- Gaststätten (Betriebe, bei denen das Essen und Trinken bzw. Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht),

- Anlagen für kulturelle Zwecke (Theater, Oper, Kino im herkömmlichen Sinn etc.), mit Ausnahme von Einrichtungen mit Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters, die wiederum unstrittig zu den Vergnügungsstätten gehören,
- Einrichtungen und Anlagen, die vornehmlich sportlichen Zwecken dienen (Sport-/ Fitness-Center),
- Bordelle/ bordellartige Betriebe (als reines Bordell Gewerbebetrieb besonderer Art).

"Graubereiche":

- Billardcafé, Bowling-Center, Kinocenter (Multiplex-Kino) (Einzelfallbetrachtung notwendig - je nach Ausstattung und Ausrichtung der Betriebsform kann es sich um eine Vergnügungsstätte handeln),
- Sex-/ Erotik-Shops (mit oder ohne Videokabinen).
- Lasertag-Anlagen und damit vergleichbar auch Paintball-Schießanlagen. Hier finden sich in der Rechtsprechung derzeit unterschiedliche Positionen.

Der Ausschluss von bestimmten Nutzungsarten in für sie an sich in Frage kommenden Gebieten (Ausschluss von Vergnügungsstätten in Kerngebieten) und der Verweis in Gebiete, in denen sie allenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können (z.B. Gewerbegebiete), ist nach Auffassung des BVerwG grundsätzlich bedenklich - allerdings nicht unmöglich. Wesentliche Voraussetzung hierfür sowie generell für eine gesamtstädtische Steuerung ist eine hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung. Jedoch kann u.U. eine städtebauliche Begründung als nur vorgeschoben und damit als nicht hinreichend betrachtet werden, wenn andere Motive als die räumliche Steuerung von zulässigen Nutzungen ausschlaggebend waren. Untersuchungen z.B. hinsichtlich einer Suchtprävention oder Konzepte zum Jugendschutz können somit nicht Teil eines Vergnügungsstättenkonzeptes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sein.

Im Rahmen dieses Konzeptes werden insofern städtebaulich begründete und abgewogene Bereiche für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Stadtgebietes von Winnenden erarbeitet. Dieses Konzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu bewerten und bildet somit die Grundlage für die zukünftige Steuerung der Vergnügungsstätten in Winnenden. Eine rechtlich verbindliche Implementierung findet über das im Jahr 2016 gestartete Sammel- und Konvoiverfahren statt. Hier werden alle Bebauungspläne im Stadtgebiet auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten überprüft und gegebenenfalls geändert.

Dieses Entwicklungskonzept gilt als Steuerungsinstrument für die baurechtliche Zulässigkeit von

Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet. Die ordnungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen von Konzessionen werden über das Amt für öffentliche Ordnung gesteuert. Eine Absprache hat in der Erstellungsphase des Konzepts stattgefunden.

Zukünftig werden im Stadtteil Winnenden als auch in Birkmannsweiler Konzentrationsbereiche für Vergnügungsstätten ausgewiesen. Die ausgewiesenen Bereiche im Bebauungsplan "Langes Gewand" sowie im Bebauungsplan "Industriegebiet III" sind Standorte, in denen bereits Vergnügungsstätten vorhanden sind.

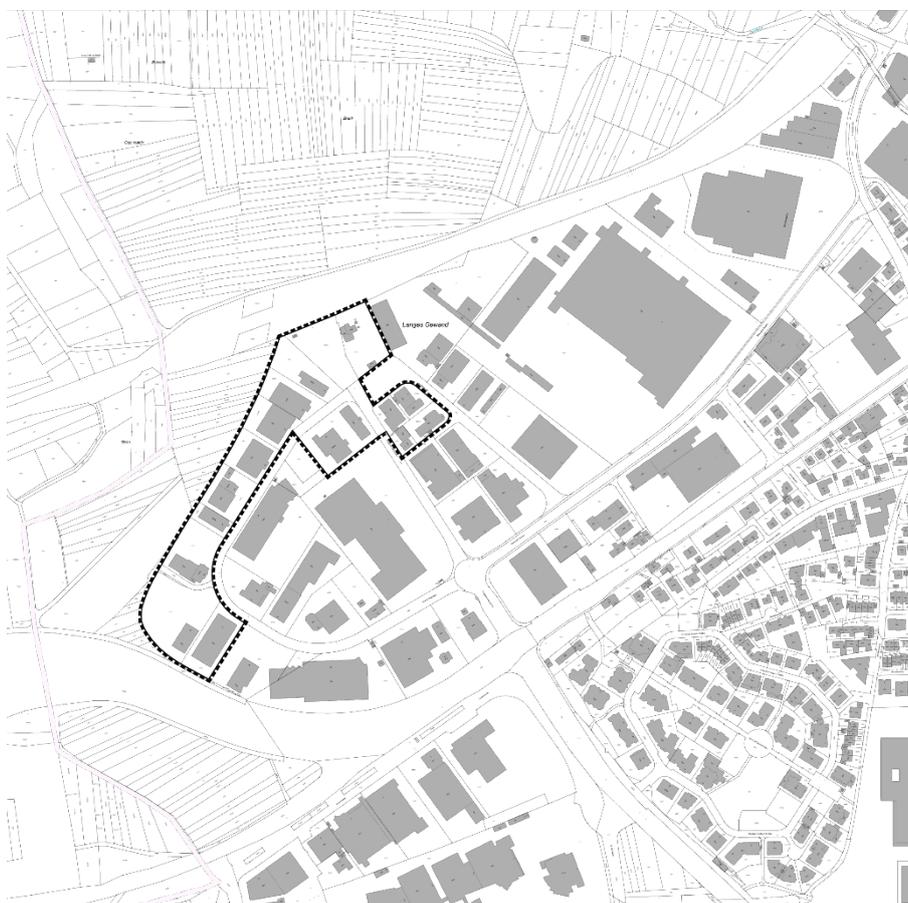


Abbildung 1 Zulässigkeitsbereich im Bebauungsplangebiet "Langes Gewand"



Abbildung 2 Zulässigkeitsbereich im Bebauungsplangebiet "Industriegebiet II"

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung:

Durch die Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzept sind keine Beeinträchtigungen auf den Klimaschutz zu erwarten.

Anlagen:

Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten / Wettbüros für die Stadt Winnenden (Anlage 1)
ppt-Präsentation vom 16.11.2021